



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/1-V/5/89

Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z 2 Ge 9 89
Datum: 14. FEB. 1989
Verteilt 16.2.89 J
6. Wimperger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Novelle zum Außenhandelsgesetz;
Begutachtungsverfahren

In der Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird.

10. Februar 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
OKRESEK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.407/1-V/5/89

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	21.021/34-I, II/1/88

Betrifft: Novelle zum Außenhandelsgesetz;
Novelle zur Zollämterermächtigungsverordnung;
Begutachtungsverfahren

Der mit der oz. Note übermittelte Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht davon aus, daß die in der hier vorgeschlagenen Anlage D genannten chemischen Stoffe kein Kriegsmaterial i S d Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 19/1977, sind, und nicht als "chemische Kampfstoffe und -mittel" im Sinne des § 1 Z. 7 lit.a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 BGBl. Nr 624, betreffend Kriegsmaterial qualifiziert werden. Dies sollte im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. I:

In den Erläuterungen zu Z 1 sollte dargelegt werden, aus welchem Grunde die in § 4 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf § 3 Abs. 2 nunmehr entfallen soll.

- 2 -

In den Erläuterungen zu Z 3 sollte näher dargelegt werden, aus welchen sachlichen Gründen die Ausfuhr der hier erfaßten chemischen Stoffe in den hier geregelten Fällen keiner Bewilligungspflicht unterliegen soll.

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint es fraglich, ob die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Außenhandelsgesetz 1984 ausreichend bestimmt sind, das vom Entwurf verfolgte Ziel der Verhinderung der Herstellung von chemischen Waffen aus Vorprodukten, die aus Österreich exportiert wurden, zu erreichen. Die in § 8 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen beziehen sich nämlich auf die Genehmigung von Importen und Exporten von Waren aller Art. Es sollte daher - so wie für die Ausfuhrbewilligung für abgebrannte Brennelemente in § 8 Abs 3 - auch für die Bewilligung von Ausfuhren der in der Anlage D genannten chemischen Stoffe im § 8 eine spezifische Genehmigungsvoraussetzung geschaffen werden. Hierbei könnten einige Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (zB. End- verbraucherbescheinigung) herangezogen werden. Auch erschien es in sachlicher Hinsicht gerechtfertigt, ähnlich wie in § 3 Abs. 1 leg.cit. zu normieren, daß die Ausfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegen- heiten zu erteilen ist.

Z 4 sollte besser wie folgt lauten: "Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 des § 4 erhalten die Absatzbezeichnungen '(4)', '(5)', '(6)' und '(7)'."

In Z 7 sollte der Begriff "ausgebraucht" nur verwendet werden, wenn es sich um einen terminus technicus handelt.

Der in Z 8 enthaltene Einleitungssatz zur Anlage D sollte besser in den Haupttext des Außenhandelsgesetzes 1984 (zB. § 8) übernommen und wie folgt formuliert werden:

- 3 -

"Bestehen Zweifel, ob eine zur Abfertigung gestellte Ware eine Ware im Sinne der Anlage D ist, so darf diese Ware vom Zollamt nur dann abgefertigt werden, wenn der Anmelder eine Bestätigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorlegt, daß es sich nicht um eine Ware im Sinne der Anlage D handelt."

Zu Art. II:

Da sich die in § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984 enthaltene Vollzugsklausel auch auf das Gesetz in seiner geänderten Fassung beziehen wird, erscheint Abs. 2 entbehrlich. Jedoch ist eine Änderung des § 23 dann notwendig, wenn - wie vom Verfassungsdienst angeregt - die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für die in Anlage D genannten Waren durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten erfolgen soll.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Februar 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: